

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergreif

in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

Empiètement dans le domaine
du pouvoir judiciaire.

12. Urtheil vom 29. März 1884 in Sachen
Schnyder und Konforten.

A. Nachdem, wie aus dem Thatbestande des heutigen Urtheils des Bundesgerichtes in Sachen Albert Schnyder und Josef Odermatt gegen die nidwaldenische Regierung ersichtlich, letztere das Gesuch des Fürsprechers Dr. Weibel um Ueberlassung der Untersuchungsakten zur Einsichtnahme abgewiesen hatte, wurde die Behandlung der Strafsache gegen Albert Schnyder, Josef Odermatt, Franz Scheuber, Alois Bläsi und Josef Ackermann vor dem Kantonsgericht von Nidwalden auf den 24. November 1883 angesetzt. Im Auftrage des durch Geschäfte verhinderten Fürsprechers Dr. Weibel stellte bei dieser Tagfahrt Fürspreh M. Lussi in Stans bei dem Kantonsgerichte das Begehren, daß den Beklagten beziehungsweise deren Anwalt Einsicht in die ganze Strafprozedur gewährt und die Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt werde. Das Kantonsgericht wies jedoch das erstere Gesuch ab, da nach Art. 50 Ziffer 7 der Kantonsverfassung die Einleitung und Durchführung von Strafprozessen, die Ueberweisung der Beklagten an die zuständigen Gerichte und die Vollziehung von Straf- und

Civilurtheilen dem Regierungsrathe obliege und mit Rücksicht hierauf sowie gemäß § 21 des Gerichtsreglementes, nachdem der Regierungsrath unterm 8. Oktober 1883 den Prozeßextrakt genehmigt und die Angeklagten ans Kantonsgericht überwiesen habe, die Beurtheilung der Frage, ob den Beklagten Einsicht in die ganze Strafprozedur zu gewähren sei, nicht Sache des Kantonsgerichtes sondern des Regierungsrathes sei. Der Prozeßextrakt enthalte übrigens alle in den einzelnen Verhören niedergelegten belastenden und entlastenden Momente, mithin werde durch die Verweigerung fraglicher Einsicht das Vertheidigungsrecht keineswegs verkümmert. Dagegen verschob das Kantonsgericht, wegen Abwesenheit des Fürsprechers Weibel, die Hauptverhandlung auf den 30. November.

B. Durch Zuschrift vom darauffolgenden Tage suchte Dr. Weibel, als Vertheidiger von Scheuber, Bläsi und Ackermann, beim Regierungsrath des Kantons Nidwalden um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Kaspar Odermatt und um Einvernahme einer Reihe von Zeugen nach, deren Aussagen dann zugleich für die erwähnten Beklagten als Entlastungsbeweise dienen sollten. Am 28. November wies aber der Regierungsrath dieses Gesuch ab und zwar unter andern aus dem Grunde, weil mehrere der in demselben angeführten Zeugen schon verhört und die Aussagen der neu angegebenen Zeugen als unerheblich zu betrachten seien, ferner weil durch das Gesuch offensichtlich nur eine Verschleppung der lange pendenten Angelegenheit beabsichtigt werde, während die Beklagten seit dem 12. März 1883 Zeit genug gehabt hätten, allfällige weitere Untersuchungsbegehren rechtzeitig einzureichen oder die Klage zu erneuern.

C. Die Strafsache kam daher am 30. November vor dem nidwaldenschen Kantonsgerichte abermals zur Verhandlung, wobei Dr. Weibel den Antrag stellte, daß der Straffall behufs Einvernahme der in oben besagter Zuschrift genannten Entlastungszeugen an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen werde. „In Betracht, daß das Gericht laut § 25 des Gerichtsreglementes allerdings das Recht habe, Untersuchungen zur Vollständigung an den Regierungsrath zurückzuweisen, wenn es den Straffall unvollständig erwörtert finde; — daß aber das

„Gesuch der Beklagten bereits vom Regierungsrathe behandelt worden sei, der als Untersuchungsbehörde dasselbe ablehnte, weil die verlangten Zeugnisse, soweit solche als zulässig betrachtet werden dürfen, eigentliche Belastungs- oder Entlastungsgründe nicht enthalten; daß aus den vorgeführten Fragen, die an die betreffenden Zeugen gestellt werden wollen, wovon einige übrigens schon verhört seien, nicht ersichtlich sei, daß durch Erhebung des neuen Beweismaterials neue wesentliche Gründe für Entlastung der Beklagten beschafft würden; daß auf Grund dieses Sachverhaltes es nicht angezeigt erscheine, diese vom Regierungsrathe bereits entschiedene Frage bei demselben neuerdings in Anregung zu bringen,“ beschied das Kantonsgericht gleichen Tages das Gesuch abschlägig, hörte sodann die Anklage und Vertheidigung an und erkannte am 3. Dezember: „Albert Schnyder und Josef Odermatt haben sich gegen Kaspar Odermatt und Paul Heim wesentlich falscher Anklage, Schnyder auch der Verleitung zu solcher, und Scheuber, Bläsi, Ackermann leichtsinniger, ungerechtfertigter Anklage schuldig gemacht.“ Gleichzeitig verurtheilte es den Schnyder zu 100, den J. Odermatt zu 50 und Scheuber, Bläsi und Ackermann zu je 30 Fr. Geldbuße, sowie sämtliche Verurtheilte zu Bezahlung der Prozeßkosten.

D. Durch Eingabe vom 13. Januar 1884 führt Fürsprecher Dr. Weibel Namens Schnyder und Mitbetheiligte hiegegen Beschwerde beim Bundesgerichte, behauptend, durch die Verfügungen der Regierung von Nidwalden vom 17. und 28. November 1883 sowie durch die Entscheide des dortigen Kantonsgerichtes vom 24. und 30. November gleichen Jahres werden Art. 64 und 23 Abs. 1 der nidwaldner Kantonsverfassung verletzt. Er stellt deshalb das Gesuch: Das Bundesgericht wolle die obigen angefochtenen Schlußnahmen des Regierungsrathes, als die Art. 64 und 23 der Kantonsverfassung verlegend, aufheben und die Behörden von Nidwalden anweisen, in Aufhebung des Urtheils vom 9. Dezember die Sache neuerdings und in verfassungsmäßiger Weise zur Verhandlung zu bringen.

E. Regierungsrath und Kantonsgericht von Nidwalden tragen in ihren Vernehmlassungen auf Abweisung der Beschwerde an.

Aus der Antwort des Regierungsrathes ist hervorzuheben, daß er auch hinsichtlich des hier in Frage liegenden Rekurses die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreitet, da die Straffjustiz Sache der Kantone sei und der vorliegende Fall gemäß Bundesverfassung und Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege die Kompetenz des Bundesgerichtes in keiner Weise berühre, — sowie daß der Regierungsrath betont, daß am 25. November bei der Regierung von Nidwalden das Begehren um Einvernahme einer Reihe von Zeugen von Dr. Weibel nur für Scheuber, Bläsi und Ackermann, nicht aber auch für Schnyder und J. Odermatt gestellt worden sei und daß letztere demnach auch nicht berechtigt seien, gegen die regierungsräthliche Schlußnahme vom 28. November an das Bundesgericht zu rekurren. Der Vernehmlassung des Kantonsgerichtes ist im Fernern zu entnehmen, daß dasselbe darin u. A. sagt, dem Gerichte werden ab Seite der Untersuchungsbehörde in jedem komplizirteren Falle nebst dem Prozeßberichte (sogenannten Extrakt) auch sämtliche Zeugenverhöre in Original zur Einsicht mitgetheilt, damit es sowohl die Uebereinstimmung desselben mit dem Prozeßberichte als auch die geführte Untersuchung im Allgemeinen prüfen könne, — während das gleiche Kantonsgericht in Erwägung 2 seines Erkenntnisses vom 24. November 1883 gesagt hatte, daß auch der Richter selbst auf den Prozeßextrakt und nur auf diesen verwiesen sei.

F. Anlangend die Rekursbeantwortung des Kaspar Odermatt, so genügt es, auf dasjenige zu verweisen, was er bereits gegen die andere, hierorts durch heutiges Urtheil gutgeheißene Beschwerde von Albert Schnyder und Josef Odermatt angeführt hatte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist von vornherein klar, daß die von der Regierung von Nidwalden auch hier erhobene Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes unbegründet ist. Die Rekurrenten verlangen Aufhebung von Verfügungen des Regierungsrathes und des Kantonsgerichtes von Nidwalden, weil durch dieselben den Rekurrenten gegenüber das durch Art. 64 der Nidwaldner Staatsverfassung garantierte Vertheidigungsrecht sowie das in Art. 23

Abf. 1 der gleichen Verfassung gewährleistete Prinzip der Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt verletzt worden seien. Es handelt sich mithin unzweifelhaft um einen staatsrechtlichen Rekurs im Sinne von Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege.

2. Der Art. 23 Abf. 1 der Nidwaldner Kantonsverfassung lautet: „Die Ausübung der richterlichen Gewalt soll überall von der Gewalt des Regierungsrathes, mit Vorbehalt des Art. 52, getrennt bleiben.“ Art. 52 derselben handelt indeß nicht von den Befugnissen des Regierungsrathes, sondern von denjenigen des Landammannes und seines Stellvertreters und bestimmt unter Anderm, daß der Landammann oder in dessen Abwesenheit der Landesstatthalter in Dringlichkeitsfällen Verhaftungen und Hausdurchsuchungen anordne. Dagegen spricht Art. 50 jener Verfassung von den Obliegenheiten des Regierungsrathes und ist offenbar dieser Artikel in dem in Art. 23 gemachten Vorbehalte gemeint. Art. 50 besagt nun unter Ziffer 7 unter Anderm: „Der Regierungsrath ordnet Verhaftungen und Verhöre an, soweit dies nicht bereits durch das Landammannamt oder Polizeiamt erfolgt ist, leitet Strafprozesse ein, weist die Beklagten an die zuständigen Gerichte und sorgt für Vollziehung der straf- und civilrechtlichen Urtheile“ u. s. w.

3. Frägt es sich nun, ob die Amtshandlungen, welche der Regierungsrath im vorliegenden Falle vorgenommen hat, die dieser Behörde in Art. 50 Ziffer 7 der Nidwaldner Verfassung vorbehaltenen Befugnisse überschreiten, so muß diese Frage mit den Rekurrenten entschieden bejaht werden. Denn, läßt es sich auch nicht leugnen, daß in seinem Erkenntnisse vom 30. November 1883 das Kantonsgericht anerkannt hat, „laut § 25 „des Gerichtsreglementes stehe ihm das Recht zu, Untersuchung an „den Regierungsrath zur Vervollständigung zurückzuweisen, wenn „es den Straffall unvollständig erörtert findet,“ so geht doch aus dem übrigen Inhalte des angeführten Entscheides sowie aus demjenigen des frühern vom 24. November und aus dem Aktenmaterial überhaupt unzweifelhaft hervor, daß die Amtshätigkeit des Regierungsrathes sich keineswegs auf die bloße

Einleitung des Strafprozesses, auf die Weisung der Beklagten an das zuständige Gericht, auf die Anordnung von Verhaftungen und Verhören u. s. w. beschränkt hat, sondern erheblich weiter gegangen ist. Das Kantonsgericht hat in der That das erste Gesuch der Rekurrenten beziehungsweise des Verteidigers derselben um Einsicht in die ganze Strafprozedur aus dem Grunde abgewiesen, weil nach den nidwaldenschen Gesetzesbestimmungen die Beurtheilung der Zulassung eines solchen nicht Sache des Kantonsgerichtes, sondern des Regierungsrathes sei, dem die Einleitung und Durchführung von Strafprozessen obliege. Das zweite Begehren, betreffend Rückweisung des fraglichen Streitfalles an den Untersuchungsrichter behufs Einvernahme weiterer Entlastungszeugen sodann, beschied das Kantonsgericht deshalb abschlägig, „weil dasselbe bereits vom Regierungsrathe als „Untersuchungsbehörde abgelehnt worden sei, da die verlangten „Zeugnisse, soweit solche als zulässig betrachtet werden dürfen, „eigentliche Belastungs- oder Entlastungsgründe nicht enthalten.“

4. Demnach erscheint aber unzweifelhaft, daß die vom Regierungsrathe in casu ausgeübten Funktionen, namentlich das Entscheiden über Zulässigkeit von Be- oder Entlastungsbeweisen und das Anfertigen des für die Hauptverhandlungen wesentlich maßgebenden Auszuges aus der geführten Prozedur, wodurch die richterliche Feststellung des Thatbestandes in hohem Maße beeinflusst wird, die in Art. 50 Ziffer 7 der Nidwaldner Kantonsverfassung der Thätigkeit der vollziehenden Gewalt im Strafverfahren gesteckten Grenzen überschreiten und sich als untersuchungsrichterliche Handlungen qualifiziren; es liegt somit ein Einbruch in das verfassungsmäßige Prinzip der Gewaltentrennung vor.

5. Da endlich nach dem heutigen Urtheile in Sachen Albert Schnyder und Josef Odermatt auch anerkannt werden muß, daß die bereits citirte Schlußnahme des Kantonsgerichtes vom 24. November 1883 beziehungsweise diejenige des Regierungsrathes vom 17. gleichen Monats das durch Art. 64 der Nidwaldner Staatsverfassung garantierte Recht der Vertheidigung verletzt, so erscheint die Rekursbeschwerde als in allen Theilen begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursbeschwerde des Albert Schnyder in Stans und Mitbetheiligte vom 13. Januar 1884 wird als begründet erklärt und es werden mithin die angefochtenen Schlussnahmen des Regierungsrathes vom 17. und 26. November 1883 und des Kantonsgerichtes von Nidwalden vom 24. und 30. gleichen Monates, als die Art. 64 und 23, Absatz 1 der Nidwaldner Kantonsverfassung verlegend, aufgehoben.

II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

13. Urtheil vom 8. März 1884 in Sachen Sorg.

A. J. C. Sorg, Bauführer in Schaffhausen, war für zwei Forderungen von 5 Fr. 90 Cts. und 2 Fr. 5 Cts. rechtlich betrieben worden. Da die Betreibung nicht zu Befriedigung der Gläubiger führte, sondern einen leeren Pfandschein ergab, so beantragten die betreffenden Gläubiger beim Bezirksgerichte Schaffhausen die Bestrafung des J. C. Sorg wegen Insolvenz. Durch motivirtes Urtheil vom 7. Dezember 1883 entschied das Bezirksgericht Schaffhausen nach Einvernahme des J. C. Sorg: Es sei der Beklagte in die Klasse der fahrlässigen Falliten eingereiht, und erkannte:

1. Es sei J. C. Sorg auf die Dauer von 2 Jahren im Aktivbürgerrecht eingestellt und sei ihm auf dieselbe Zeitdauer der Besuch der Wirthschaften im Bezirk Schaffhausen untersagt.

2. Veröffentlichung und Mittheilung.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff J. C. Sorg den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekurschrift trägt er auf Aufhebung des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses wegen Verletzung des Art. 5 der Kantonsverfassung und Art. 59

der Bundesverfassung an, indem er ausführt, es sei ihm wegen Mangel an Verdienst und wegen Krankheitsfällen in seiner Familie in letzter Zeit nicht möglich gewesen, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt zu verdienen; das Bezirksgericht habe aber auf seine Entschuldigungsgründe keine Rücksicht genommen, sondern ihn ohne weiters verurtheilt. Denn der Bezirksgerichtspräsident von Schaffhausen „nehme es eben mit einem armen „Schlucker nicht so genau, ob er Arbeit habe oder nicht,“ und dergleichen mehr.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde führt das Bezirksgericht Schaffhausen im Wesentlichen aus:

1. Rekurrent hätte gegen das bezirksgerichtliche Urtheil die Appellation an das kantonale Obergericht ergreifen können; da er dies nicht binnen nützlicher Frist gethan, so sei das bezirksgerichtliche Urtheil in Rechtskraft erwachsen. Denn das außerordentliche Rechtsmittel des Rekurses an das Bundesgericht sei erst statthaft, wenn der kantonale Instanzenzug erschöpft sei.

2. Inwiefern Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung verlegt sein solle, sei gänzlich unverständlich, da ja gegen Sorg nicht auf Freiheitsstrafe erkannt worden sei, und somit von einem Schuldverhaft nicht die Rede sein könne.

3. Art. 5 der Kantonsverfassung bestimme: „Ein Ausschluß vom Aktivbürgerrecht findet statt: a) Durch gerichtliches Urtheil; „1. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen; 2. wegen „selbstverschuldeten Konkurses; b) Infolge von Bevormundung „wegen Verschwendung oder geistiger Gebrechen, auf die Dauer „der Bevormundung; c) Wegen dauernder Almosenengigkeit, „wenn dieselbe durch Urtheil der zuständigen Armenbehörde als „selbstverschuldet erklärt worden ist, — auf die Dauer der Al- „mosengengigkeit. Der Entzug des Aktivbürgerrechtes darf in „keinem Falle auf Lebenszeit ausgesprochen werden,“ u. s. w. Das Bezirksgericht habe nun festgestellt, daß die Insolvenz des Rekurrenten eine selbstverschuldete sei; diese, übrigens materiell vollkommen richtige, Feststellung sei eine endgültige und vom Bundesgerichte nicht nachzuprüfen. Fraglich könnte nur sein, ob die „Insolvenz,“ wie sie durch Ausstellen leerer Pfandscheine konstattirt werde, den Begriff des „Konkurses“ decke. Dies sei